

B

Sozialfonds- Reglement

E

Sozialfondsreglement / v2024

P

Inhalt

1. Zweck.....	2
2. Finanzierung	2
3. Verwendung und Sprechen der Gelder des Sozialfonds	2
3.1 Mitfinanzierung von Anlässen, Aktivitäten und Projekten der Kommission Kultur & Soziales (KuSo) und der Siedlungskommissionen sowie von gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und Kleinprojekte in den einzelnen Siedlungen	2
3.2 Unterstützen von Bewohner:innen der BEP, die in Not geraten sind	2
3.3 Beiträge an Dritte (Projekte oder Organisationen)	3
4. Gesamtverantwortung des Sozialfonds	3

1. Zweck

Die Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals BEP unterhält gemäss Artikel 22 der Statuten einen Sozialfonds. Dieser dient der Finanzierung von genossenschaftlichen Aktivitäten, Projekten und sozialen Anliegen sowohl der Genossenschaft wie auch der Bewohner:innen.

2. Finanzierung

Der Sozialfonds wird geüfnet durch

- genossenschaftliche Mieterbeiträge
- Unterbelegungsbeiträge und Überbelegungsbeiträge
- vom Vorstand beschlossene Zuweisungen aus der laufenden Rechnung
- freiwillige Zuwendungen Dritter
- unzustellbare Guthaben von ausgetretenen oder verstorbenen Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern.

Der genossenschaftliche Mieterbeitrag an den Sozialfonds wird vom Vorstand gemäss den Statuten festgesetzt und mit dem Mietzins erhoben.

3. Verwendung und Sprechen der Gelder des Sozialfonds

Es sind drei Verwendungszwecke für den Sozialfonds vorgesehen:

3.1 Mitfinanzierung von Anlässen, Aktivitäten und Projekten der Kommission Kultur & Soziales (KuSo) und der Siedlungskommissionen sowie von gemeinschaftsfördernden Aktivitäten und Kleinprojekten in den einzelnen Siedlungen

Die KuSo erstellt und genehmigt zu Handen des Vorstandes ein jährliches Budget über die Beiträge. Der Vorstand entscheidet über das Budget im Rahmen der Abnahme des Jahresbudgets. Die KuSo sowie die Siedlungskommissionen verwenden die Gelder gemäss Budget.

3.2 Unterstützen von Bewohner:innen der BEP, die in Not geraten sind

Die Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützungsleistung an Bewohner:innen sind:

- Unterstützung kann gewährt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen Beihilfen in Anspruch genommen und ausgeschöpft wurden und/oder eine finanzielle Notsituation nicht aus eigenen zumutbaren Mitteln abgewendet werden kann.
- An Bewohner:innen in gekündigtem Mietverhältnis werden keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet.
- Eine Unterstützung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden.
- Der Bereich Soziales prüft das Unterstützungsgesuch und formuliert zu Handen des Ausschusses für Unterstützungsleistungen an Bewohner:innen eine Empfehlung.
- Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Ausschuss für Unterstützungsleistungen an Bewohner:innen selbständig. Die Beschlüsse müssen nicht begründet werden.
- Die Bezüger:innen sind verpflichtet, Änderungen der finanziellen Situation dem Ausschuss für Unterstützungsleistungen an Bewohner:innen unverzüglich zu melden.
- Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind dem Sozialfonds der BEP zurückzuerstatten.

- Es gibt zwei Unterstützungsformen:
 - Darlehen (zinslos, mit Rückzahlungsvertrag)
 - einmaliger Unterstützungsbeitrag

Über die Entnahme von Unterstützungsleistungen aus dem Sozialfonds entscheidet der Ausschuss für Unterstützungsleistungen an Bewohner:innen. Er besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern der BEP. Die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

3.3 Beiträge an Dritte (Projekte oder Organisationen)

Die Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützungsleistung an Dritte sind:

- Schriftliches Gesuch von Externen
- Anfrage dient einem sozialen oder kulturellen Zweck
- Mindestens eine BEP-Siedlung würde vom Projekt resp. der Organisation massgeblich profitieren
- die Leitung Soziales prüft das Gesuch
 - liegt der angefragte Unterstützungsbeitrag im Rahmen des budgetierten Betrages entscheidet die Leitung Soziales über das Gesuch
 - liegt der angefragte Unterstützungsbeitrag ausserhalb des budgetierten Betrages entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag der Leitung Soziales.

4. Gesamtverantwortung des Sozialfonds

Die Gesamtverantwortung obliegt dem Vorstand der Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals BEP. Dieser benennt den Ausschuss für Unterstützungsleistungen an Bewohner:innen.

Die Leiterin bzw. der Leiter Soziales überwacht die Entwicklung des Sozialfonds und meldet Auffälligkeiten an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zur Behandlung im Vorstand.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 28.11.2023 genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 2018.